

Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs der Flüsse Rednitz, Pegnitz und Regnitz im Stadtgebiet Fürth vom 1. August 2024 (Gemeingebrauchsverordnung - GemGebVO)

(Amtsblatt Nr. 17 vom 25. September 2024)

Inhaltsverzeichnis:

Teil I Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Zweck	2
§ 2 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen	2
Teil II Badeverbot	3
§ 3 Badeverbot	3
Teil III Befahren der Gewässer mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft	3
§ 4 Beschränkungen	3
§ 5 Verhaltensregeln	5
Teil IV Ausnahmen, Befreiungen	6
§ 6 Ausnahmen, Befreiungen	6
Teil V Bußgeld- und Schlussbestimmungen	6
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer	7
Anlage 1	8
Anlage 2	9

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 3 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVB1. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVB1. S. 608) geänderte, folgende Verordnung:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹Diese Verordnung soll dazu dienen, die Natur in den Flusstälern von Pegnitz, Rednitz und Regnitz im Stadtgebiet Fürth vor einer übergebührligen Belastung durch das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen zu schützen. ²Zudem soll diese Verordnung auch das Baden in der Rednitz ohne Gefahren für Leben und Gesundheit ermöglichen.

§ 2 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt im Stadtgebiet Fürth

1. für das Baden in der Rednitz von der Stadtgrenze Nürnberg (Flusskilometer 6,7) bis zum Zusammenfluss mit der Pegnitz (Flusskilometer 0,0) sowie
2. für das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft im Sinne des Art. 18 BayWG auf
 - a) der Rednitz von der Stadtgrenze Nürnberg (Flusskilometer 6,7) bis zum Zusammenfluss mit der Pegnitz (Flusskilometer 0,0)
 - b) der Pegnitz von der Stadtgrenze Nürnberg (Flusskilometer 3,35) bis zum Zusammenfluss mit der Rednitz (Flusskilometer 0,0) und
 - c) der Regnitz vom Zusammenfluss von Rednitz und Pegnitz (Flusskilometer 61,0) bis zur Wehranlage der Kunstmühle Vach (Flusskilometer 54,7).

(2) ¹Für das Befahren der Gewässer mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft im Sinne des Absatz 1 gelten die Begriffsbestimmungen der Bayerischen Schifffahrtsverordnung (BaySchiffV) in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²Die aktuelle Fassung kann in der Datenbank BAYERN.RECHT eingesehen werden. ³Das Befahren der Gewässer mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft im Sinne des Abs. 1 wird im nachfolgenden Verordnungstext nur „Befahren“ genannt.

(3) ¹Baden im Sinne des Abs. 1 ist die Benutzung des Wassers zum Baden durch Menschen. ²Tauchen mit Atemgerät stellt kein Baden dar.

Teil II Badeverbot

§ 3 Badeverbot

- (1) Das Baden in der Rednitz ist in den folgenden Abschnitten verboten:
1. von der Siebenbogenbrücke (Flusskilometer 1,85) bis zum südlichen Ende der breiten Einstiegstreppe vor dem Anwesen Badstraße 8 (Flusskilometer 1,45). Die Grenzen des Geltungsbereichs dieser Badeverbotszone ergeben sich aus dem Lageplan „Siebenbogenbrücke bis Badstraße 8“ im Maßstab 1:1.500 (Anlage 1). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.
 2. vom nördlichen Ende der breiten Einstiegstreppe am Interkulturellen Garten (Flusskilometer 1,2) bis zur Maxbrücke (Flusskilometer 0,85). Die Grenzen des Geltungsbereichs dieser Badeverbotszone ergeben sich aus dem Lageplan „Interkultureller Garten bis Maxbrücke“ im Maßstab 1:1.500 (Anlage 2). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) ¹Bei Hochwasser gilt ein Badeverbot im gesamten Verlauf der Rednitz in Fürth (Flusskilometer 6,7 bis Flusskilometer 0,0). ²Ein Hochwasser liegt vor, wenn am Pegel Neumühle die Meldestufe 1 des Hochwassernachrichtendienstes Bayern erreicht bzw überschritten wird.
- (3) Für das Baden in Pegnitz, Regnitz, Farnbach und Zenn, der Bundeswasserstraße Main-Donau-Kanal, im Hafen Fürth, im Bereich der Personenanlegestellen östlich der Zirndorfer Straße und westlich des Stadtteils Unterfarnbach sowie im Sportboothafen und im Waldmannsweiher gilt die Verordnung der Stadt Fürth über das Baden sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen im Stadtgebiet Fürth.

Teil III Befahren der Gewässer mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft

§ 4 Beschränkungen

- (1) Für das gemeingebäuchliche Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft gelten folgende Beschränkungen:
1. Das Befahren mit Wasserfahrzeugen, welche die nachfolgenden Maße überschreiten ist ganzjährig verboten:
 - a) Länge: maximal 6,00 Meter
 - b) Breite: maximal 1,50 Meter
 2. Das Befahren mit Wasserfahrzeugen, welche nicht dem Verbot gemäß Nr. 1 unterliegen, ist in der Zeit von 01. März bis 30. Juni verboten (Ruhezeit).

3. Das Befahren mit Stand-Up-Paddel-Boards ist ganzjährig verboten.
4. Das Befahren von Neben- oder Altarmen ist ganzjährig verboten.

(2) Für die Pegnitz gelten zusätzlich zu Absatz 1 folgende Beschränkungen:

1. Bei einem Wasserstand von weniger als 140 cm am Pegel Lederersteg des Hochwassernachrichtendienstes Bayern ist das Befahren verboten.
2. ¹Das Befahren ist verboten, wenn für die Pegnitz eine Hochwasserwarnung der Meldestufe 2 oder höher besteht. ²Maßgeblich ist der Pegel Lederersteg des Hochwassernachrichtendienstes Bayern.
3. ¹Ab Stadtgrenze Nürnberg (Flusskilometer 3,4) bis zur Ludwigbrücke (Flusskilometer 0,95) ist das Befahren in Gruppen von mehr als drei Wasserfahrzeugen verboten. ²Ab Ludwigbrücke (Flusskilometer 0,95) bis zum Zusammenfluss mit der Rednitz (Flusskilometer 0,0) ist das Befahren in Gruppen von mehr als sechs Wasserfahrzeugen verboten.

(3) Für die Rednitz gelten zusätzlich zu Absatz 1 folgende Beschränkungen:

1. Bei einem Wasserstand von weniger als 150 cm am Pegel Neumühle des Hochwassernachrichtendienstes Bayern ist das Befahren der Rednitz verboten.
2. Das Befahren ist verboten, wenn für die Rednitz eine Hochwasserwarnung der Meldestufe 2 oder höher besteht. Maßgeblich ist der Pegel Neumühle des Hochwassernachrichtendienstes Bayern.
3. Das Befahren in Gruppen von mehr als sechs Wasserfahrzeugen ist verboten.

(4) Für die Regnitz gelten zusätzlich zu Absatz 1 folgende Beschränkungen:

1. Bei einem Wasserstand von weniger als 190 cm am Pegel Hüttendorf des Hochwassernachrichtendienstes Bayern ist das Befahren der Regnitz verboten.
2. Das Befahren ist verboten, wenn für die Regnitz eine Hochwasserwarnung der Meldestufe 2 oder höher besteht. Maßgeblich ist der Pegel Hüttendorf des Hochwassernachrichtendienstes Bayern.
3. Das Befahren in Gruppen von mehr als sechs Wasserfahrzeugen ist verboten.

§ 5 Verhaltensregeln

Für die gemeingebrauchliche Gewässerbenutzung durch Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft gelten folgende Verhaltensregeln:

1. Die Störung der Ruhe in der Natur und der Allgemeinheit durch vermeidbaren Lärm oder Benutzung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist verboten.
2. ¹Abfall ist zu vermeiden. ²Entstandener Abfall ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Erkundigungen über die Gefahren der Gewässer (Wasserstand, Wehre, Wetterlage) sind eigenverantwortlich vor Fahrtantritt einzuholen.
4. ¹Das Beschädigen von Pflanzen an und in den Gewässern ist verboten. ²Es ist ausreichenden Abstand zu Wasserpflanzen, Ufervegetation sowie Tieren auf und am Wasser halten, so dass diese nicht erheblich gestört oder geschädigt werden.
5. ¹Das Befahren von Flachwasserbereichen, Schilfzonen und Pflanzenaggregationen ist verboten. ²Das Anlanden auf Kies- oder Sandbänken ist verboten, ebenso das Betreten der Kies- und Sandbänke.
6. ¹Das Ein- und Aussteigen sowie das Umtragen hat an hierfür geeigneten Stellen zu erfolgen. ²Geeignet sind Uferbereiche, an welchen ein Ein- und Aussteigen sowie Umtragen ohne Störung oder Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen sowie der landwirtschaftlichen Nutzung möglich ist. ³Jegliche Beschädigung oder Veränderung des Gewässerufers, insbesondere um den Ein- und Ausstieg zu erleichtern, ist verboten.
7. Gewässer sind grundsätzlich in der Mitte bzw an der tiefsten Stelle zu befahren.
8. Das Zusammenkoppeln mehrerer Wasserfahrzeuge ist verboten.
9. Beschilderungen sind zu beachten.
10. Das Fortbewegen der Wasserfahrzeuge mittels Abstoßen vom Gewässergrund (Staken) ist verboten.
11. ¹Ein Anlanden im Fassungsgebiet des Wasserschutzgebietes Rednitztal der infra fürth gmbh ist verboten. ²Die Regelungen der Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet Rednitztal der infra fürth für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Fürth bleiben unberührt.

Teil IV Ausnahmen, Befreiungen

§ 6 Ausnahmen, Befreiungen

(1) ¹Die Verbote und Beschränkungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung gelten nicht für Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung. ²Sie gelten ferner nicht für Übungen und Erprobungen für Zwecke der Verteidigung und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Wasserrettungsfahrzeuge im Einsatz. ³Übungen und Erprobungen sind rechtzeitig vor Durchführung schriftlich oder per E-Mail bei der Stadt Fürth anzuzeigen.

(2) ¹Die Stadt Fürth kann von den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Ausnahme erfordern oder
2. ein Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Wohl der Allgemeinheit der Ausnahme nicht entgegensteht.

²Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ³Hierfür ist mindestens einen Monat vor dem geplanten Vorhaben ein entsprechender Antrag bei der Stadt Fürth zu stellen. ⁴Der Antrag auf Befreiung muss mindestens Angaben zu Art und Umfang des Vorhabens sowie den betroffenen Gewässerabschnitten enthalten.

Teil V Bußgeld- und Schlussbestimmungen

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) BayWG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 in den genannten Abschnitten der Rednitz oder entgegen § 3 Abs. 2 bei Hochwasser badet,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 ein Gewässer mit einem verbotenen Wasserfahrzeug befährt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 ein Gewässer in einem verbotenen Zeitraum befährt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 einen Neben- oder Altarm befährt,

5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 der Abs. 4 Nr. 1 ein Gewässer bei einem zu niedrigen Wasserstand befährt,
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 oder Abs. 4 Nr. 2 ein Gewässer bei Hochwasser befährt,
7. ein Gewässer entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 3 oder Abs. 4 Nr. 3 in unzulässiger Gruppengröße befährt,
8. entgegen § 5 Nr. 1 die Ruhe in der Natur oder die Allgemeinheit stört,
9. entgegen § 5 Nr. 4 Pflanzen beschädigt oder keinen ausreichenden Abstand hält,
10. entgegen § 5 Nr. 5 Satz 1 verbotene Gewässerbereiche befährt,
11. entgegen § 5 Nr. 5 Satz 2 auf Kies oder Sandbänken anlandet oder diese betritt,
12. entgegen § 5 Nr. 6 an ungeeigneten Stellen ein- oder aussteigt oder umträgt, das Gewässerufer beschädigt oder verändert,
13. entgegen § 5 Nr. 8 mehrere Wasserfahrzeuge zusammenkoppelt,
14. entgegen § 5 Nr. 10 ein Wasserfahrzeug mittels Abstoßen vom Gewässergrund fortbewegt oder
15. entgegen § 5 Nr. 11 Satz 1 im Fassungsbereich des Wasserschutzgebietes Rednitztal anlandet.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Fürth zur Regelung des Gemeingebrauchs der Rednitz im Stadtgebiet Fürth vom 01. Juni 2022 (Amtsblatt Nr. 12 vom 22. Juni 2022) außer Kraft.

Anlage 1



